

LANDESSPORTBUND BREMEN

Sport

vereint!



News

Corona-Pandemie: Bundesweite Notbremse greift seit 24. April auch im Land Bremen

23.04.2021

Bundestag und Bundesrat haben das neue Infektionsschutzgesetz beschlossen, das bundeseinheitliche Vorgaben für den Vereinssport beinhaltet. Da die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen einer Woche sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven stabil über 100 liegt, gilt seit Sonnabend, 24. April, eine bundesweite Regelung.

Die Bundesnotbremse bzw. das [neue Infektionsschutzgesetz](#) haben auch im Land Bremen Auswirkungen auf den organisierten Sportbetrieb. Für die Ausübung von Sport gelten in Bremen und Bremerhaven derzeit **folgende Regeln**:

- Sport ist aktuell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.

- Die Ausübung von Sport ist im Freien nur mit Gruppen von bis zu 5 (bisher 20) Kindern mit einem Alter bis einschließlich 14 Jahren kontaktfrei und mit höchstens einer Trainerin bzw. einem Trainer erlaubt. Für die Übungsleitenden muss ein anerkannter und negativer Corona-Test vorliegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Testung der Übungsleitung

Nach Rücksprache mit dem Bremer Sportamt ist ein Selbsttest, dessen Ergebnis nicht älter als 24 Stunden sein darf, ausreichend. Der LSB empfiehlt, das Testergebnis aufzubewahren, um es auf Anforderung des Ordnungsamtes vorlegen zu können. Selbstverständlich kann auch ein Test in den entsprechenden Corona-Testzentren genutzt werden.

Kadersport

Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs bleibt für Kaderathletinnen- und Athleten weiterhin möglich. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden durch das Sportamt Bremen oder vom Amt für Sport und Freizeit der Stadt Bremerhaven erteilt. Anträge sind an das Sportamt (office@sportamt.bremen.de) oder das Amt für Sport und Freizeit des Magistrats Bremerhaven (sportamt@magistrat.bremerhaven.de) zu richten.

Rehasport

Ärztlich verordneter Rehabilitationssport ist trotz der Verschärfungen mit bis zu zehn Personen möglich, wenn zwischen den beteiligten Personen der Mindestabstand eingehalten wird.

Ausgangssperre ab 22 Uhr

Auch in Bremen und Bremerhaven gilt ab 24. April von 22 bis 5 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre. Die Wahrnehmung eines Sportsangebotes ist nach Aussage der zuständigen Behörden kein ausreichender Grund, um nach 22 Uhr den Heimweg anzutreten. Sportangebote sollten zeitlich entsprechend geplant werden.

Mehrere Gruppen auf der Außensportanlage/Freiluftsportanlage

Es können mehrere Gruppen gleichzeitig auf einer Außen/Freiluftsportanlage trainieren. Es muss aber eine räumliche und zeitliche Trennung der Gruppen erkennbar sein. Etwa durch abgesteckte Markierungen und Pausenzeiten.

Arbeitsdienste

Nach Rücksprache mit dem Sportamt sind Arbeitsdienste im unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Nutzung von öffentlichen Sporthallen

Sporthallen des Bremer Bildungsressorts müssen möglicherweise durch Schulen anderweitig genutzt werden. Eine separate Information erhalten die betroffenen Vereine und Verbände durch das LSB-Sporthallenmanagement.

Schwimmbäder

Kadersportlerinnen und –Sportler können mit Genehmigung ihrem Sport nachkommen, wenn der Betreiber dies ermöglicht. Schwimmkurse können erst stattfinden, wenn der Präsenzunterricht an Schulen wieder möglich ist.

Versicherungsschutz während der Corona-Pandemie

Auch bei Online-Sportkursen greift der Versicherungsschutz der [ARAG-Sportversicherung](#). Das gilt sowohl für Live-Sportangebote als auch beim Abruf von Sportvideos. Informationen zum ARAG-Versicherungsschutz finden sie [hier](#).

Vereinsrecht / Mitgliederversammlungen

Die Gesetzeslage ist so angepasst worden, dass die Regelungen zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen bestehen bleiben. Ebenso bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein(e) Nachfolger/in gewählt werden kann. Das bis zum 31.12.2021 geltende [Covid-Abmilderungsgesetz](#) erlaubt die digitale Durchführung von Gremiensitzungen bis hin zur Mitgliederversammlung selbst dann, wenn dies in der Vereinssatzung nicht vorgesehen ist. Mehr zum Thema Vereinsrecht finden sie [hier](#). Tipps zu digitalen Veranstaltungsformaten gibt es [hier](#).

Corona-Hilfen für Sportvereine

Die [Corona-Soforthilfe](#) für den organisierten Sport in Bremen und Bremerhaven wird auch im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt. Das Soforthilfeprogramm "Sport" ist zur Abfederung der Corona-bedingten Ausfälle der Vereine gedacht. Sportvereinen im Land Bremen, die Mitglied im Landessportbund sind, wird bei Einnahmeausfällen finanzielle Unterstützung gewährt. Die Anträge zum Soforthilfeprogramm stehen [hier](#) zum Download bereit.

Neben der Soforthilfe "Sport" des Bremer Senats können Sportvereine unter bestimmten Voraussetzungen Anträge für die sogenannten „November/Dezemberhilfen“ des Bundes stellen. Die Antragstellung muss grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Weitere Informationen gibt es [hier](#).

Service-Infos zur Coronakrise

Der Landessportbund hält seine Mitgliedsorganisationen sowohl über spezielle [Serviceseiten](#) als auch per Newsletter und E-Mail auf dem Laufenden. Außerdem hat der LSB Informationen zur Gültigkeitsdauer und der Beantragung von [Übungsleiterlizenzen](#) und zum Thema [GEMA-Gebühren](#) zusammengestellt.

[Zurück](#)